

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

135. Stück, 19.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 10. August 1922.) 135. Stück.

Inhalt:

Nr. 260. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1922 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 260.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 3. August 1922.

Das Staatsministerium macht nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt.

Zugleich wird bestimmt, daß das genannte Gesetz am 15. August 1922 in Kraft tritt.



I. Allgemeines.

§ 1.

(1) Das Staatsbankfuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt.

(2) Es ist insbesondere zuständig für die ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Dies sind

1. der Erlaß der Geschäftsordnung für die Anstalt;
2. die Bestimmung der Zahl und die Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten;
3. die Festsetzung des Zinsfußes und des laufenden Geschäftskostenbeitrages für die von der Anstalt ausgegebenen, einer regelmäßigen Abtragung unterliegenden Darlehen;
4. der Erlaß von Bestimmungen über den Abschluß von Verträgen, durch welche die Tilgung von Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen, mit einer Lebensversicherung verbunden wird;
5. der Erlaß von Bestimmungen über die Erhebung einmaliger Zuschläge bei Darlehen, welche einer regelmäßigen Abtragung unterliegen;
6. die Erteilung der Genehmigung zur Ausdehnung der Beleihungsgrenze bis zu 75 v. H. des Wertes des Grundstücks bei Abtragsdarlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedlung und zur Herstellung von Kleinwohnungen;
7. der Erlaß von Bestimmungen über die im § 30 des Anstaltsgesetzes aufgeführten Geschäfte der Anstalt und die bei diesen Geschäften einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen keine Anordnungen enthalten sind;
8. die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung des Staatsministeriums zu einer die Sicherheit der An-



stalt nicht gefährdenden Erweiterung ihres Geschäftskreises nachzusehen ist;

9. in den Fällen, in denen die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staatsaufgaben der Anstalt übertragen wird, die Erstattung eines gutachtlichen Berichtes, hinsichtlich der hierzu vom Staatsministerium zu treffenden näheren Bestimmungen;
10. der Erlaß von Bestimmungen über die Zulässigkeit des Erwerbs von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen;
11. die Regelung der Prüfung der Buch- und Kassenführung der Anstalt.

(3) Ferner werden dem Staatsbankfuratorium noch folgende Angelegenheiten zur Beschlußfassung zugewiesen

12. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragsätze;
13. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen für das Hypothekendarlehensgeschäft;
14. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Das Staatsbankfuratorium kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Präsident des Staatsbankfuratoriums oder sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.



§ 2.

(1) Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der LandesSparkasse und der noch zu errichtenden Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt des Freistaats Oldenburg wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Direktion werden vom Staatsministerium ernannt. Dabei kann dem Vorsitzenden und den Mitgliedern vom Ministerium des Innern zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen werden.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes.

(4) Soweit nicht nach Absatz 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, wird die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion durch eine vom Staatsbankfuratorium zu beschließende Geschäftsverteilung geregelt.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder der Direktion sind als solche zur Unterzeichnung nur befugt, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Sie zeichnen alsdann in Vertretung (S. B.). Auf Vorschlag des Staatsbankfuratoriums kann vom Ministerium des Innern die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen werden, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (S. A.) zeichnet.



(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beurkundung oder Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Staatsbankfuratoriums einzelne Beamte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Absatz 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

§ 3.

(1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.



(2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesen zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnungen bei der Verwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 4.

(1) Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen, werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf 1000 *M* abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

§ 5.

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in



der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte I. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts-, Amtskasse, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung (§ 1), welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.

§ 6.

Für die Abtragsdarlehen der Anstalt gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

A. Allgemeines.

(1) Die Anstalt beleihet regelmäßig nur bis 60 v. H. ($\frac{3}{5}$) des Werts der zu verpfändenden Grundstücke. Dieser Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besizung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

(2) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der



Geschäftsordnung (§ 1) entsprechende ordnungsmäßige Schätzung des Vorkriegswertes nachzuweisen. Das Staatsbankrotorium bestimmt, ob und welche Zuschläge zu dem Vorkriegswert gemacht werden dürfen, um den Beleihungswert zu ermitteln.

Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefährdung versichert und ein Hypothekensicherungsschein zu den Akten gebracht ist.

(3) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als $\frac{3}{5}$ des Wertes ansehen:

- a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Katasterwert erstreckt ist, tritt das 33fache, und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen Katasterwert reicht, tritt das 30fache an die Stelle des 27fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme (Ziffer 2), höchstens $\frac{3}{5}$, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

- b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, $\frac{3}{5}$ der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Hol-



steinischen Landesbrandkasse angesetzt sind (Friedenswert, Ziffer 2).

Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesetzt wird und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Friedensversicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

B. Ausdehnung der Beleihungsgrenze.

(1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu $\frac{3}{5}$ des Werts findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $\frac{3}{4}$ des Wertes).

(2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums des Innern ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

(3) Voraussetzung der $\frac{3}{4}$ -Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 ar, auf der Geest nicht unter 10 ar).

Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur $\frac{3}{4}$ -Beleihung auch Häuser ange-



nommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens vier Räumen eingerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 1 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

(4) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

C. Beleihung von Erbbaurechten.

(1) Die Anstalt beleiht entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen.

Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

(2) Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

- a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
- b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung



der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

D. Übernahme der Bürgschaft durch Kommunalverbände.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

§ 7.

Nach der Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach der Geschäftsordnung (§ 1).

§ 8.

(1) Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonders vereinbart wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

(2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben.

§ 9.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehens verbundenen Kosten und die der Anstalt während des Darlehensverhältnisses entstehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der Anstalt zu übernehmenden Hypotheken und Grundschulden sowie die Kosten einer nach § 24 Ziffer 7 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung zur Last.



§ 10.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Geschäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinzen, soweit nicht das Staatsbankkuratorium einen anderen Satz bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 11.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um $\frac{1}{2}\%$ jährlich, mindestens aber um den Betrag von fünf Mark (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Vertreibung nach § 33 des Gesetzes eingeleitet.



§ 12.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehn nicht spätestens 14 Tage nach dem festgesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um $\frac{1}{2}\%$ jährlich.

§ 13.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

§ 14.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 15.

(1) Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder der Regierung (§ 5) anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

(2) Das Kapital ist bei der Stelle zurückzuzahlen, bei der die Zinsen entrichtet werden, oder auf ein Bankkonto der Anstalt zu überweisen.



§ 16.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das ^{zu} bewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Ämtern und Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Staatsbankrottoriums erfolgt ist.

III. Anleihen.

§ 17.

(1) Über die aufgenommenen Anleihen stellt die Anstalt nach §§ 26—29 des Gesetzes nach dem beigedruckten Muster (A) Schuldverschreibungen aus, die nur von der Anstalt mit halbjähriger Frist kündbar sind, soweit nicht in der Verschreibung auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechts zeitweilig verzichtet ist.

(2) Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach dem beigedruckten Muster (B) ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

(3) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 18.

Die nach § 27 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in



eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Schuldverschreibung und der entsprechenden Nachweise bei der Geschäftsstelle der Anstalt zu beantragen.

§ 19.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

§ 20.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Buchhalterei der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekanntgemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

§ 21.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Amtsblättern der Landesteile und dem Reichsanzeiger



mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich der Anstalt gegenüber zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.

Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.

IV. Sonstige Geschäfte.

§ 22.

Über die Durchführung der im § 30 des Gesetzes angeführten Geschäfte, sowie die dabei einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen trifft das Staatsbankfuratorium Anordnung.

V. Verwaltung und Vermögen.

§ 23.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 24.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 25.

Nach Ablauf eines jeden Monats ist eine Kassenübersicht aufzustellen, die von der Direktion dem Staatsbank-



furatorium und sodann dem Ministerium des Innern vorgelegt wird.

§ 26.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Genehmigung durch das Staatsbankfuratorium dem Ministerium des Innern mit den etwa erforderlichen Erläuterungen und Belegen vorzulegen.

(3) Vom Ministerium des Innern wird der Direktion das Prüfungsergebnis und die Entlastungserklärung mitgeteilt.

Oldenburg, den 3. August 1922.

Staatsministerium.

Driver.



Muster A.

Schuldverschreibung
 der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg
 über

..... Mark

Serie..... Nr.....

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

..... Mark

verzinslich zu v. H. in halbjährlichen Raten am
 und jeden Jahres gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines.

Diese Schuldverschreibung wird von der Anstalt nach einer von ihr vorgenommenen Kündigung mit halbjähriger Frist am
 oder jeden Jahres eingelöst. (Die Kündigung darf frühestens zum erfolgen.) Dem Inhaber steht kein Kündigungsrecht zu.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet der Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen zweier Mitglieder.)
 Handschriftenabdruck.

Ausgefertigt:
 (Name des Buchhalteribeamten.)

Folgt Abdruck der §§ 26—29 des Gesetzes und §§ 17—21 der A.—B. mit der Überschrift: Auszug aus den zur Zeit der Ausgabe dieser Schuldverschreibung geltenden Vorschriften.



Vorderseite:

Zinsschein.**Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.**

Zinsschein der zu v. H. verzinlichen Schuldverschreibung
über Mark.

Reihe

Serie

Nr.

Zahlbar am mit Mark.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftenabdruck.

Rückseite:

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, von der Kasse sowie den sonstigen Einlösestellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des BGB.).

Erneuerungsschein für Zinsscheine

zu der Schuldverschreibung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Serie Nr. über Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftenabdruck.

Stabsarzt

Städtische Kreis- und Kreis-
Stabsarzt

Stabsarzt der Kreis- und Kreis-
Stabsarzt

